

Änderungsantrag

der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Christine Scheel, Dr. Gerhard Schick, Kerstin Andreae, Birgitt Bender, Alexander Bonde, Dr. Thea Dückert, Britta Haßelmann, Monika Lazar, Jerzy Montag, Claudia Roth, (Augsburg), Elisabeth Scharfenberg, Irmingard Schewe-Gerigk, Silke Stokar von Neuforn, Hans-Christian Ströbele, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
- Drucksache 16/7918, 16/8547, 16/11075, 16/11107 -**

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und
Bewertungsrechts (Erbschaftsteuerreformgesetz – ErbStRG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nr. 14 wird wie folgt gefasst:

14. a) § 15 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker werden

die folgenden drei Steuerklassen unterschieden:

Steuerklasse I:

1. der Ehegatte und Lebenspartner,
2. die Kinder und Stiefkinder,
3. die Abkömmlinge der in Nummer 2 genannten Kinder und Stiefkinder,
4. die Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen;

Steuerklasse II

1. die Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören,
2. die Geschwister,
3. die Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern,
4. die Stiefeltern,
5. die Schwiegerkinder,
6. die Schwiegereltern,
7. der geschiedene Ehegatte oder Lebenspartner, dessen Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde;

Steuerklasse III:

alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen.“

b) § 15 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im Fall des § 2269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und soweit der überlebende Ehegatte oder der überlebende Lebenspartner an die Verfügung gebunden ist, ist auf Antrag der Versteuerung das Verhältnis des Schlusserben oder Vermächtnisnehmers zum zuerst verstorbenen Ehegatten oder zu dem zuerst verstorbenen Lebenspartner zugrunde zu legen, soweit sein Vermögen beim Tod des überlebenden Ehegatten oder des überlebenden Lebenspartners noch vorhanden ist. § 6 Abs. 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.“

Berlin, den 26. November 2008

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung setzt die Ungleichbehandlung von Lesben und Schwulen im Erbschaftsteuerrecht fort. Trotz angeglicher Freibeträge werden eingetragene Lebenspartner weiterhin einer ungünstigeren Steuerklasse zugeordnet als Ehegatten. Diese Ungleichbehandlung ist nicht sachgerecht. Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerinnen und Lebenspartner übernehmen füreinander in gleicher Weise Verantwortung und Pflichten wie Eheleute. Darum ist es angemessen, sie auch im Erbfall wie Ehegatten zu behandeln.

Damit Lebenspartner erbschaftsteuerrechtlich nicht mehr wie Fremde behandelt werden, sind Ergänzungen in § 15 Abs. 1 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes erforderlich. Mit der hier vorgeschlagenen Änderung werden Lebenspartner wie Ehegatten der Steuerklasse I zugeordnet. Bei aufgehobenen Lebenspartnerschaften sollen wie bei geschiedenen Ehen die Bestimmungen der Steuerklasse II zum Tragen kommen. Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Nr. 14 wird als Nr. 14 b) übernommen.

Für die „vollständige Gleichstellung homosexueller Partnerschaften“ hat sich Bundesjustizministerin Brigitte Zypries in einer Pressemitteilung vom 24.09.2008 ausgesprochen und betont: „Eine Gleichbehandlung von homosexuellen und heterosexuellen Paaren ist in unserer modernen Gesellschaft ein Gebot der Toleranz, der gegenseitigen Achtung und Anerkennung.“ Um diesem Ziel gerecht zu werden, bedarf es der Gleichstellung bei den Steuerklassen.

Um die Benachteiligung von Homosexuellen im Erbschaftsteuerrecht rasch zu beenden, beschränkt sich dieser Änderungsantrag auf die Behebung eines offenkundigen Mangels im Gesetzentwurf der Bundesregierung. Weitere Änderungen, die nach Auffassung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Erbschaftsteuerrecht wie im Lebenspartnerschaftsrecht erforderlich sind, hat sie an anderer Stelle dargelegt (Drs. 16/8185, 16/3423, 16/5596).